

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 12. Februar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	x []
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009-2011 und der direkten Bundessteuer pro 2009-2011
	(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. a) Mit Schreiben vom 17. Mai 2012 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 in der Höhe von CHF 24'531.25 und der direkten Bundessteuern pro 2009 und 2010 in der Höhe von CHF 885.35.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2013 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer sodann ein weiteres Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in der Höhe von CHF 10'176.35 und der direkten Bundessteuer pro 2011 in der Höhe von CHF 869.05.

b) Mit Verfügung vom 29. Juni 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch betreffend Steuererlass pro 2009 und 2010 mit der Begründung ab, bei wiederholten amtlichen Einschätzungen und Vorliegen von Drittgläubigern sei ein Steuererlass ausgeschlossen. Mit Verfügung vom 7. August 2012 wurde im Rahmen einer Wiedererwägung ein Teilerlass für die Steuerperiode pro 2009 in Höhe von CHF 10'200.65 gewährt.

Mit Erlassentscheid vom 30. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung auch das Gesuch betreffend Steuererlass pro 2011 mit der Begründung ab, auf Erlassgesuche betreffend Steuerforderungen aus wiederholten amtlichen Einschätzungen könne nicht eingetreten werden.

B. a) Mit Schreiben vom 23. August 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen den Entscheid vom 7. August 2012 (Steuererlass pro 2009 und 2010) Einsprache. Er führte sinngemäss aus, dass er finanzielle Schwierigkeiten habe und deshalb die Steuerschulden nicht begleichen könne. Er sei auf einen Gesamtsteuererlass angewiesen, ansonsten könne er seine finanziellen Probleme nicht lösen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2013 erhob er sodann auch Einsprache gegen den Erlassentscheid vom 30. Januar 2013 betreffend Steuererlass pro 2011. Er führte aus, dass bereits ein Verfahren betreffend Steuererlass pro 2009 und 2010 bei der Steuerrekurskommission anhängig sei und erklärte, er habe in seiner Eingabe vom 25. Juli 2012 vergessen zu erwähnen, dass er auch für die Steuerperiode 2011 einen Steuererlass beantrage. Bei der Begründung verwies er auf die Eingaben im Verfahren zum Steuererlass pro 2009 und 2010.

b) Mit Einspracheentscheid vom 26. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache gegen die Erlassverfügung vom 7. August 2012 betreffend Steuererlass pro 2009 und 2010 ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe Drittgläubiger,

was einem Erlass entgegenstehe. Zudem könne er die offene Steuerforderung aus seinem Budgetüberschuss begleichen.

Mit Einspracheentscheid vom 21. März 2013 wies die Steuerverwaltung auch die Einsprache gegen die Erlassverfügung vom 30. Januar 2013 betreffend Steuererlass pro 2011 ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe es unterlassen für die Steuerjahre 2009-2011 eine Steuererklärung abzugeben und sei deshalb amtlich eingeschätzt worden. Im Sinne eines einmaligen Entgegenkommens habe die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer dennoch einen Teilerlass für das Steuerjahr 2009 gewährt und die Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2010 entsprechend den effektiven Einkommensverhältnissen angepasst. Aufgrund der wiederholten Verletzung seiner Verfahrenspflichten, der bestehenden Schulden und Verlustscheine sei seine Einsprache abzuweisen. Des Weiteren habe der Rekurrent und Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bestimmte Schulden in Algerien beglichen und somit Gläubiger unrechtmässig bevorzugt, weshalb die Einsprache ohnehin abzuweisen sei.

- C. a) Gegen diese beiden Einspracheentscheide (vom 26. September 2012 bzw. 21. März 2013) erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Oktober 2012 bzw. 3. April 2013 Rekurs bzw. Beschwerde. Er macht geltend, dass ihm die Steuern pro 2009-2011 zu erlassen seien, da er aufgrund seiner Ausbildung u.a. auf (private) Darlehen angewiesen gewesen sei und seine Freunde und Bekannten bereits auf über 50% der Darlehenssumme verzichtet hätten. Mit Schreiben vom 13. November 2012 reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer weitere Unterlagen nach.
 - b) Die Steuerverwaltung schloss in ihrer Vernehmlassung vom 7. Dezember 2012 auf Abweisung des Rekurses bzw. Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 7. August 2012 betreffend Steuererlass pro 2009 und 2010. Sie führte aus, dass ein Steuererlass aufgrund der Bevorzugung von Drittgläubigern und der fehlenden Gesamtsanierung unter Einbezug der Steuerverwaltung nicht möglich sei. Zudem sei der Rekurrent und Beschwerdeführer durchaus in der Lage, in absehbarer Zeit seine Steuerschulden aus seinem Budgetüberschuss zu begleichen.

In seiner Replik vom 15. Dezember 2012 hielt der Rekurrent und Beschwerdeführer an seinem Antrag fest. Mit Schreiben vom 21. Januar und 1. März 2013 reichte er diverse Belege ein.

In ihrer Duplik vom 19. April 2013 hielt die Steuerverwaltung an ihrer Vernehmlassung fest.

c) Mit Eingabe vom 15. April 2013 gelangte der Rekurrent und Beschwerdeführer an die Steuerrekurskommission, mit der Bitte um Zusammenlegung der Verfahren betreffend Steuererlass pro 2009 und 2010 mit dem Verfahren betreffend Steuererlass pro 2011. Mit Verfügung vom 2. Mai 2013 wurden die beiden Verfahren zusammengelegt.

Betreffend Steuererlass pro 2011 schloss die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2013 ebenfalls auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie führte aus, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer einerseits seine Verfahrenspflichten ernstlich verletzt habe, indem er die Steuererklärung jeweils nicht rechtzeitig einreichte und andererseits Drittgläubiger bzw. Verlustscheine vorliegen würden, welche einen Steuererlass ausschliessen. Zudem habe der Rekurrent und Beschwerdeführer einen Einkommensüberschuss von monatlich CHF 1'284.00, womit er in der Lage sei, seine offenen Steuerschulden zu begleichen.

Auf Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

- a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 bzw. 21. März 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurse bzw. die rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurse bzw. 3. April 2013 ist somit einzutreten.
- a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, die beiden Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 und 21. März 2013 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
- a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
 - bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom

- 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
- b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).
- c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Gemäss den eingereichten Unterlagen hat der Rekurrent und Beschwerdeführer weiterhin Darlehensschulden, u.a. bei der B in der Höhe von CHF 5'000.00 zzgl. Zinsen von 5.00%. Zwar wurden ihm gewisse private Darlehen von Bekannten und Freunden erlassen (vgl. Schreiben von Herrn C vom 17. Januar 2013, Rückzahlung von X CHF 800.00, Erlass CHF 1'700.00; Schreiben von Frau E vom 8. Januar 2013, Erlass CHF 2'000.00), hingegen erfolgte keine Globalsanierung. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat nach eigenen Aussagen sogar unterschiedliche Schulden in Algerien und auch Teile der privaten Darlehen bereits beglichen. Ferner bestehen gemäss Betreibungsregisterauszug vom 30.11.2012 Verlustscheine in Höhe von CHF 9'990.85 und offene Betreibungen in der Höhe von CHF 6'720.75.

Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der obgenannten Gläubiger führen. Denn für sie fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich keinen Steuererlass gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung verzichten. Verzichten hingegen alle weiteren Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent und Beschwerdeführer vorliegend nur vereinzelte Verzichtserklärungen von seinen Gläubigern vorlegte, also nicht alle Gläubiger zumindest teilweise auf ihre Forderungen verzichteten, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

- b) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf Ausführungen zur Budgetberechnung und die Rückzahlung der Schulden in Algerien verzichtet werden.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009, 2010 und 2011 wird abgewiesen.
 - 2. Die Beschwerde betreffend Steuererlass der direkten Bundessteuern pro 2009, 2010 und 2011 wird abgewiesen.
 - 3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 - 4. Der Entscheid wird dem Rekurrent und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.